

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 07. Oktober 2009

Beschluss Nr. 433/09

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie für die Gewährung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.
- B. Ziel der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) ist die soziale und berufliche Integration der Hilfesuchenden. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter besteht ohne die Durchführung geeigneter Integrationsmassnahmen wenig Aussicht auf eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft bzw. in den Arbeitsmarkt und die damit verbundene wirtschaftliche Selbständigkeit. Um die (Wieder-)Eingliederung der Betroffenen zu fördern, braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.
- C. Die kantonale Sozialhilfegesetzgebung sowie die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verpflichten die Gemeinden, die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu fördern. Sie lassen aber bezüglich der konkreten Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration einen grossen Ermessensspielraum offen. Die Sozialbehörde hat die Aufgabe, die entsprechenden Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu konkretisieren und den dafür in Frage kommenden Hilfesuchenden zur Verfügung zu stellen.
- D. Personen, welche die Voraussetzungen zum Bezug der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach SHG erfüllen, wird die Teilnahme an geeignete Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen ermöglicht, sofern sie im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht (§ 3 a. Abs. 2 SHG). Die Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination eingesetzt. Welche Massnahme im Einzelfall angebracht ist, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld realistisch berücksichtigen.
- E. Eine wesentliche Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Klienten haben dadurch u.a. eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt und können sich so schneller von der Sozialhilfe unabhängig machen. Bei Stellenlosen ist die Sprachschulung mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV Thalwil zu koordinieren. Sofern nachgewiesen werden kann, dass Stellenlose aufgrund der mangelnden Sprachkenntnissen keine Stelle finden, kann die Arbeitslosenversicherung (AVIG Art. 59d) Sprachkurse vermitteln und finanzieren.

F. Kompetenz

Der Leiter bzw. die Leiterin der Sozialabteilung erteilt Kostengutsprache für folgende Qualifizierungsangebote, Integrations- und Beschäftigungsprogramme:

- Angebote gemäss den Verzeichnissen bzw. Angebotsübersichten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), aktuelle Liste EG AVIG-Anbieter;
- Angebote gemäss den Verzeichnissen bzw. Angebotsübersichten des Sozialamtes des Kantons Zürich, Liste Bildungs-, Beschäftigungs- u. Integrationsprogramme für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, Liste Programme zur beruflichen und sozialen Integration im Kanton Zürich;
- Teilnahme an den Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen des Zweckverbandes Soziales Netz Horgen SNH;
- Teilnahme an den Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen vom Stellennetz Zürich, Etcetera Thalwil, Wädi rollt, Feinschliff und vom Heks-Visit;
- Beschäftigungsangebote vom Verein Sozialpsychiatrie Bezirk Horgen sowie Angebote von sämtlichen IV-anerkannten Werkstätten für Behinderte der Kantone Zürich, Zug und Schwyz;
- Beschäftigung von Teillohnprojekten von weiteren Sozialfirmen, mit denen die Gemeinde Richterswil eine Zusammenarbeits- oder Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- Beschäftigung im „Sinne einer Gegenleistung zur Sozialhilfe“, ohne Lohn, dafür mit IZU von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 bei 50%-Arbeitspensum, zuzüglich Berufsauslagen;
- Mehrkosten wie Reisekosten und auswärtige Verpflegung gemäss den ergänzenden Richtlinien für Gemeinnützige Arbeit für Bussen (Umwandlung Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit)
- Deutschkurse bis max. Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr;
- Kurse zur Erhaltung und/oder Erweiterung der beruflichen Qualifikation zur Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, u.a. Pflegehelfer-Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz SRK, bis max. Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 07. Oktober 2009

Beschluss Nr. 433/09

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie für die Gewährung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration wird per 10. Oktober 2009 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an alle Mitarbeiter der Sozialabteilung.

Versandt am:
BS

13. OKT. 2009

Sozialbehörde Richterswil

Präsident

Sekretär

